



Kampfrichterordnung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, die personenbezogenen Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

§1 Allgemein

Die Kampfrichterordnung regelt die Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern des DKenB.

§ 1.1. Der Kampfrichterreferent des DKenB muss lizenzierte Bundeskampfrichter sein. Er wird vom Vorstand berufen.

§ 1.2. Eine Kampfrichterlizenz kann nur durch eine Prüfung erworben werden. Die Landeskampfrichterlizenz wird durch eine Prüfung bei einem Landeskampfrichterlehrgang, die Bundeskampfrichterlizenz durch eine Prüfung bei einem Bundeskampfrichterlehrgang erworben.

§.1.3. Landeskampfrichterlehrgänge werden vom Landesverband ausgerichtet. Die Landesverbände wählen für ihre Lehrgänge einen Lehrgangsleiter, der bei Bedarf auch Prüfer ist, ausschließlich aus der Gruppe der Kampfrichterausbilder (KaRiA) und melden den Lehrgang beim Kampfrichterreferenten des DKenB an.

§ 1.4. Bundeskampfrichterlehrgänge werden vom DKenB ausgerichtet. Der Kampfrichterreferent des DKenB wählt für die Lehrgänge einen Lehrgangsleiter und ggf. die Prüfer aus der Gruppe der KaRiA aus.

§ 1.5. Prüfungen zum Landes- oder Bundeskampfrichter werden von einer Prüfungskommission abgenommen.

Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Prüfung zum	Prüferanzahl	Funktion
LKR	1	Lehrgangsleiter und/ oder Prüfer
BKR	3	Lehrgangsleiter (Hauptprüfer) + 2 Prüfer



§ 2 Ausbildung der Kampfrichter

Zur Aus- und Weiterbildung werden regelmäßig Online-Seminare, Landes- und Bundeskampfrichterlehrgänge angeboten.

§ 2.1 Theorie (Online-Seminar):

Einführung und Vertiefung der Kampfrichterregeln durch den Kampfrichterreferenten des DKenB oder einem von ihm benannten Vertreter durch ein Online-Seminar „Theorie“ von mind. 1 Stunde. Das Online Seminar „Theorie“ wird 4 x pro Jahr angeboten. Der Theorieteil muss immer vor dem Landeskampfrichter- bzw. Bundeskampfrichterlehrgang absolviert werden.

§ 2.2 Landeskampfrichterlehrgang:

Der Landeskampfrichterlehrgang dient der Ausbildung zum Landeskampfrichter, dem Erwerb oder der Verlängerung der Landeskampfrichterlizenz. Wird eine Prüfung zum Landeskampfrichter angeboten, dann ist dies in der Ausschreibung zu vermerken. Am Landeskampfrichterlehrgang dürfen nur Kendoka teilnehmen, die mindestens den 1. Dan Kendo erworben haben.

Die Landeskampfrichterlehrgänge werden auf der DKenB Homepage mit Anmeldemaske veröffentlicht. Die Anmeldung über die DKenB Homepage ist für die Teilnahme verpflichtend.

Ein Landeskampfrichterlehrgang besteht aus:

Praxis:

- a. Handhabung der Fahnen und Positionierung der Kampfrichter auf der Kampffläche durch den Lehrgangsleiter vor dem Turnier.
Dauer: Mindestens 1 Stunde.
- b. Einsatz im Turnier

§ 2.3. Bundeskampfrichterlehrgänge

Der Bundeskampfrichterlehrgang dient der Ausbildung zum Bundeskampfrichter, dem Erwerb oder der Verlängerung der Bundeskampfrichterlizenz. Am Bundeskampfrichterlehrgang kann nur teilnehmen, wer Inhaber des 4. Dan Kendo ist und eine Landeskampfrichterlizenz erworben hat.

Ein Bundeskampfrichterlehrgang besteht aus:



Praxis: Einsatz bei Auswahlkämpfen des DKenB bei Gasshuku oder Kangeiko

§ 3 Kampfrichterlizenz

§ 3.1. Landeskampfrichterlizenz:

§ 3.1.1. Voraussetzung

Der Prüfungskandidat muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b. Höchstens das 65. Lebensjahr vollendet haben
- c. Mindestens den 2. Dan Kendo erworben haben
- d. Innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung 2 x an der Theorie gem. § 2.1. teilgenommen haben.
- e. Innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung zwei vom DKenB anerkannte Landeskampfrichterlehrgänge gem. § 2.2. besucht haben.

Die Prüfung kann im Anschluss an den 2. Landeskampfrichterlehrgang abgelegt werden. Die Theorie muss vor der Praxis absolviert werden.

§ 3.1.2. Prüfungsinhalt:

- a. Praktische Prüfung: gemäß § 2.2
- b. Schriftliche Prüfung: Multiple Choice Test – vor Ort – max. 10 Minuten
- c. Mündliche Prüfung: max. 10 Minuten pro Prüfling

§ 3.1.3. Bewertung der Prüfungsleistung

Zum Multiple Choice Test wird der Prüfling nur zugelassen, wenn er die praktische Prüfung bestanden hat. Beim Multiple Choice Test muss der Prüfling mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet haben. Hat er dies nicht erreicht, wird er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Die praktische Prüfung und der Multiple Choice Test sowie die mündliche Prüfung sind durch den Prüfer zu bewerten.

§ 3.1.4. Bei bestandener Prüfung erteilt der Kampfrichterreferent des DKenB, auf Antrag des Lehrgangleiters, dem Prüfling die Kampfrichterlizenz. Die Erteilung der Lizenz wird dem Prüfling per Mail mitgeteilt und wird verbindlich auf der DKenB Homepage veröffentlicht. Die Kampfrichterlizenz kann vom Kampfrichterreferenten des DKenB, dem Kampfrichterreferenten des Landesverbandes oder dem Präsidenten des Landesverbandes in den Kendopass eingetragen werden.



§ 3.1.5. Die Landeskampfrichterlizenz gilt bis zum 31.12. des auf die Prüfung folgenden übernächsten Jahres.

§ 3.1.6. Die Kampfrichterlizenz wird verlängert, wenn der Kampfrichter innerhalb des Gültigkeitszeitraums an mindestens

- a. 2 x Theorie (Online-Seminare) gem. § 2.1. und
- b. 2 x Landeskampfrichterlehrgängen gem. § 2.2. und
- c. ein Einsatz bei einer Kaderversichtung des DKenB, DEM, DMM, DJC oder DJM oder an einem weiteren Landeskampfrichterlehrgang gem. §2.2

teilgenommen hat. Die Verlängerung erfolgt für 3 Jahre. Die Verlängerung erfolgt in dem Jahr in dem alle Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt sind. Stichtag ist jeweils der 31. 12. Die Verlängerung wird auf der DKenB Homepage verbindlich veröffentlicht und kann analog § 3.1.4. Satz 3 in den Kendopass eingetragen werden.

Verliert der Kendoka seine Lizenz, dann ist er bei Neuerwerb verpflichtet, die Voraussetzungen gemäß § 3.1.1. erneut abzuleisten und nachzuweisen.

Sonderregelung für Verlängerung der Landeskampfrichterlizenz ab 70 Jahre. Steht die Verlängerung einer Landeskampfrichterlizenz bei einem Kampfrichter ab 70 Jahre an, kann die Lizenz nur noch einmal verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt dann, abweichend von § 3.1.6. Abs. 1 Satz 2 bis zum 31. 12. des Jahres, in dem der Landeskampfrichter 75 Jahre alt wird.

§ 3.2. Bundeskampfrichterlizenz:

§ 3.2.1. Voraussetzung

Der Prüfungskandidat muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben
- b. Mindestens seit 3 Jahren Inhaber einer Landeskampfrichterlizenz sein
- c. Mindestens den 4. Dan Kendo erworben haben
- d. Innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung zwei vom DKenB anerkannte Bundeskampfrichterlehrgänge gem. § 2.3. besucht haben.
- e. Innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung 2 x an der Theorie gem. § 2.1. teilgenommen haben.

Die Prüfung kann im Anschluss an den 2. Bundeskampfrichterlehrgang abgelegt werden. Die Theorie muss vor der Praxis absolviert werden.



§ 3.2.2. Prüfungsinhalt:

- a. Praktische Prüfung: Einsatz bei Auswahl-Kämpfen des DKenB
- b. Schriftliche Prüfung: Multiple Choice Test – vor Ort – max. 20 Minuten
- c. Mündliche Prüfung: max. 10 Minuten pro Prüfling

§ 3.2.3. Bewertung der Prüfungsleistung

Zum Multiple Choice Test wird der Prüfling nur zugelassen, wenn er die praktische Prüfung bestanden hat. Beim Multiple Choice Test muss der Prüfling mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet haben. Hat er dies nicht erreicht, wird er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Die praktische Prüfung und der Multiple Choice Test sowie die mündliche Prüfung sind durch alle Prüfer zu bewerten.

§ 3.2.4. Bei bestandener Prüfung erteilt der Kampfrichterreferent des DKenB, auf Antrag des Lehrgangleiters, dem Prüfling die Kampfrichterlizenz. Die Erteilung der Lizenz wird dem Prüfling per Mail mitgeteilt und wird verbindlich auf der DKenB Homepage veröffentlicht. Die Kampfrichterlizenz kann vom Kampfrichterreferenten des DKenB, dem Kampfrichterreferenten des Landesverbandes oder dem Präsidenten des Landesverbandes in den Kendopass eingetragen werden.

§ 3.2.5. Die Kampfrichterlizenz gilt bis zum 31.12. des auf die Prüfung folgenden übernächsten Jahres.

§ 3.2.6. Die Kampfrichterlizenz wird verlängert, wenn der Kampfrichter innerhalb des Gültigkeitszeitraums an mindestens

- a. 2 x Theorie (Online Seminar) gem. § 2.1 und
- b. einem Bundeskampfrichterlehrgang gem. § 3.2. und
- c. 2 Einsätze bei einer Kaderversichtung des DKenB, DEM, DMM, DJC oder DJM

teilgenommen hat. Die Verlängerung erfolgt für 3 Jahre. Die Verlängerung erfolgt in dem Jahr in dem alle Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt sind. Stichtag ist jeweils der 31.12. Die Verlängerung wird auf der DKenB Homepage verbindlich veröffentlicht und kann analog § 3.2.4 Satz 3 in den Kendopass eingetragen werden.



§ 3.2.7. Sonderregelung für Verlängerung der Bundeskampfrichterlizenz ab 70 Jahre.
Steht die Verlängerung einer Bundeskampfrichterlizenz bei einem Kampfrichter ab 70 Jahren an, kann die Lizenz nur noch einmal verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt dann, abweichend von § 3.2.6. Abs. 1 Satz 2 bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Bundeskampfrichter 75 Jahre alt wird.

§ 4 Kampfrichterausbilder (KaRiA)

§ 4.1. Mitglieder der Gruppe der Kampfrichterausbilder (KaRiA) sind für die Ausbildung und Weiterbildung der Kampfrichter zuständig. Die Ausbildung erfolgt nach den Vorgaben und Regeln des DKenB und sind von der KaRiA umzusetzen.

§ 4.2. Voraussetzung als Kampfrichterausbilder (KaRiA)

Die KaRiA besteht aus Vertretern der Bundeskampfrichter, die

- a. Mindestens den 6. Dan besitzen
- b. Regelmäßig als Kampfrichter im Einsatz sind
- c. Regelmäßig an Lehrgängen zur Kampfrichterfortbildung teilnehmen
- d. Mindestens 4 Jahre Erfahrung als Bundeskampfrichter haben

Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Mitglieder der KaRiA werden vom Kampfrichterreferenten des DKenB vorgeschlagen, vom Präsidenten des DKenB ernannt und auf der DKenB Homepage veröffentlicht.

Die Ernennung als Mitglied der KaRiA kann vom Präsidenten des DKenB nach Rücksprache mit dem Kampfrichterreferenten des DKenB jederzeit widerrufen werden.

Verliert ein Mitglied die Bundeskampfrichterlizenz, so scheidet das Mitglied automatisch aus der KaRiA aus, sofern der Verlust nicht aus Altersgründen gem. § 5 Abs. 1 erfolgt.

Erwirbt der Kampfrichter die Bundeskampfrichterlizenz erneut, dann gilt obige Regelung § 4.2. Abs. 2.

§ 5 Altersbegrenzung Kampfrichterlizenz und KaRiA



Sowohl die Landeskampfrichter- sowie die Bundeskampfrichterlizenz erlischt automatisch am Ende des Jahres, in dem der Kampfrichter 75 Jahre alt wird.

Die Mitgliedschaft in der Gruppe der Kampfrichterausbilder erlischt automatisch am Ende des Jahres, in dem das Mitglied 77 Jahre alt wird.

§ 6 Einsatz Kampfrichter

Über den Einsatz von Kampfrichtern auf

- a. Landesveranstaltungen entscheidet das zuständige Organ des Landesverbandes
- b. Bundesveranstaltungen entscheidet der Kampfrichterreferent des DKenB. Über den Einsatz von ausländischen Kampfrichtern auf DKenB-Veranstaltungen entscheidet der Vorstand des DKenB.
- c. Internationalen Veranstaltungen entscheidet auf Vorschlag des Kampfrichterreferenten des DKenB der Vorstand des DKenB.

Nach Vollendung des 70. Lebensjahres sollen Landes- und Bundeskampfrichter nicht mehr auf der Wettkampffläche (Shiaiyo) bei DEM, DMM, DJM oder DJC eingesetzt werden.

§ 7 Sonstiges

Landes- und Bundeskampfrichterlizenzen, die in 2025 auslaufen, können bis 31.12. 2025 nach der alten Regelung um 2 Jahre bis 2027 verlängert werden.

Angelegenheiten über Kampfrichter, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des DKenB.

Die Kampfrichterordnung ersetzt die bisherige Kampfrichterordnung in der Fassung vom April 2019.